

Sehr geehrte Eltern,

in der Klasse Ihres Kindes ist ein Windpockenfall aufgetreten.

Windpocken (Varizellen) sind äußerst ansteckend. Nach Kontakt erkranken ca. 9 von 10 Personen, die nicht geimpft sind oder noch keine Windpockeninfektion durchgemacht haben.

Um das Ansteckungsrisiko in der Gemeinschaftseinrichtung so gering wie möglich zu halten, dürfen ungeschützte Kontaktpersonen die Einrichtung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz nicht betreten:

Ungeschützte Personen dürfen die Schule bis einschließlich
31.05.2025 nicht besuchen.

Für alle ungeschützten/ nicht immunisierten Kontaktpersonen wird im Zeitraum **bis zu 5 Tage nach erstem Kontakt** zu dem erkrankten Kind eine **einmalige Windpockenimpfung beim Kinderarzt empfohlen**. Dies soll die Erkrankung an Windpocken möglichst verhindern bzw. abmildern.

Eine Impfpflicht für Windpocken besteht nicht. Der Ausschluss aus der Schule ist durch den aktuell aufgetretenen Erkrankungsfall begründet. Durch eine Impfung innerhalb von 5 Tagen nach letztem Kontakt kann das Betretungsverbot verkürzt werden, hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

Kontaktpersonen gelten als immunisiert (geschützt) wenn:

- **die Person vor 2004 geboren ist und in Deutschland aufgewachsen ist**
- **die Erkrankung sicher durchgemacht wurde**
- **das Kind 2x gegen Windpocken geimpft wurde**
- **das Kind einmal geimpft wurde und die 2. Impfung umgehend nachgeholt wurde/wird**

Wenn Ihr Kind nach diesen genannten Kriterien als geschützt gilt, legen Sie der Einrichtung bitte den Impfausweis hierüber vor.

Wir bitten Sie, die Situation Ihres Kindes einzuschätzen und das Betretungsverbot zu befolgen, wenn Ihr Kind nicht entsprechend den Empfehlungen zweimal geimpft oder durch eine durchgemachte Windpockenerkrankung geschützt ist.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt der Stadt Bonn